

Regionalagentur der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe

Regionalagentur der Kreise
Siegen-Wittgenstein und Olpe, 57069 Siegen

St. Johann-Straße 18, 57074 Siegen
Telefax: (02 71) 3 33-1750

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Petra Kipping Tel. (0271) 3 33-1160
p.kipping@siegen-wittgenstein.de

Elvira Schmengler Tel. (02761) 81-499
e.schmengler@kreis-olpe.de

Martina Hamann Tel. 0271 333 1172
m.hamann@siegen-wittgenstein.de

30. März 2020

Information Kurzarbeitergeldberatung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Die Regionalagentur Siegen-Wittgenstein/ Olpe unterstützt Unternehmen ab sofort bei Anfragen zum Kurzarbeitergeld und ergänzt so das Beratungsangebot der Agenturen für Arbeit.

Sprechen Sie uns gerne telefonisch oder per Email an!

Petra Kipping	0271-3331160	p.kipping@siegen-wittgenstein.de
Martina Hamann	0271-3331172	m.hamann@siegen-wittgenstein.de
Elvira Schmengler	02761 -81499	e.schmengler@kreis-olpe.de

Das Wichtigste und Aktuellste in Kürze

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

Die Anzeige muss spätestens am letzten Tag des Monats eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt, dh. für den Monat März 2020, spätestens bei der zuständigen Agentur für Arbeit bis zum 31. März 2020.

Um Änderungsanträge zu vermeiden:

Kreis Siegen-Wittgenstein
Regionalagentur
St. Johann-Straße 18, 57072 Siegen

Büro Olpe - Kreis Olpe
Regionalagentur
Westfälische Straße 75, 57462 Olpe

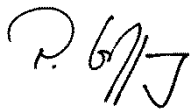
Den beantragten Zeitraum großzügig festlegen, bis zu einem Jahr ist möglich. Abgerechnet werden später nur die tatsächlichen Zeiten der Kurzarbeit.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, direkt für den ganzen Betrieb Kurzarbeit anmelden. Abgerechnet werden nur die Beschäftigten, die tatsächlich in Kurzarbeit sind.

Wichtige Links, die fortlaufend aktualisiert werden:

- www.arbeitsagentur.de (enthält die notwendigen Formulare)
- <https://www.wirtschaft.nrw/corona>
- <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>
- www.gute-arbeitswelt.nrw
- <https://www.mags.nrw/informations-und-unterstuetzungsmoeglichkeiten-corona-pandemie>

Mit freundlichen Grüßen
Regionalagentur



Petra Kipping